

Beitragsordnung des Vereins der Freunde und Förderer der SG Esslingen e. V. (Handballspielgemeinschaft des TSV RSK Esslingen e.V. und des SV Mettingen e.V.)

Stand 01.01.2009

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind die § 3, § 4 und § 5 der Satzung in der Fassung vom 03.11.2008.

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 03.11.2008 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

IV. Regelungen

1. Die **Höhe** der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Jahres.
Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
2. Die Höhe der einzelnen (Jahres-)Beiträge ergibt sich wie folgt:
25,-- € Mitgliedsbeitrag (Einzelperson)
40,-- € Familienbeitrag
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, **Anschriften- und Kontenänderungen** umgehend schriftlich dem Verein mitzuteilen.
Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
4. Bei **Vereinseintritt** bis zum 31.03. des Jahres ist der volle, danach der vierteljährlich anteilige Beitrag zu zahlen.
5. Alle Vereinsbeiträge sind zum Beginn des Geschäftjahres (01.01.) fällig.
6. Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im **Lastschriftverfahren** erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
7. Der **Austritt** aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftjahres (31.12.) möglich und muss dem Verein spätestens ein Quartal (zum 30.09.) vorher schriftlich erklärt werden.
Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.